

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog zur Allgemeinen Gefahrenabwehr und Sauberkeit der Stadt Offenbach am Main – Vom Magistrat mit Sitzung vom 18.01.2017 als Verwaltungsvorschrift beschlossen.

I. Allgemeine Gefahrenabwehr

Ordnungswidrigkeiten nach der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen der Stadt Offenbach am Main (Offenbacher Straßenordnung)

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen

- | | |
|--|--------------|
| §§ 4 Abs. 1, 22 Abs. 1 Nr.1 Offenbacher Straßenordnung | |
| • öffentliche Anlagen mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen befährt | 55 € |
| §§ 4 Abs. 2, 22 Abs. 1 Nr. 2 Offenbacher Straßenordnung | |
| • im Wurzelbereich der Straßenbäume hält, parkt oder diesen befährt | 55 € |
| §§ 5 Abs. 1, 22 Abs. 1 Nr. 3 Offenbacher Straßenordnung | |
| • Pflanzungen oder gesperrte Rasenflächen betritt oder die genannten Gegenstände beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt | 45 € |
| §§ 5 Abs. 2, 22 Abs. 1 Nr. 4 Offenbacher Straßenordnung | |
| • die innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befindlichen Anlagen und Einrichtungen betritt, beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt | 45 € - 500 € |
| §§ 5 Abs. 3, 22 Abs. 1 Nr. 5 Offenbacher Straßenordnung | |
| • Holz, Laub oder Früchte ohne die Erlaubnis der Stadt Offenbach am Main sammelt | 45 € - 500 € |
| §§ 6, 22 Abs. 1 Nr. 6 Offenbacher Straßenordnung | |
| • Aufgrabungen oder sonstige Arbeiten ohne die Erlaubnis der Stadt Offenbach am Main vornimmt | 100 € |
| §§ 7 Abs. 1, 22 Abs. 1 Nr. 7 Offenbacher Straßenordnung | |
| • Hunde nicht von Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art, Liegewiesen, Kinderspielplätzen sowie von Weihern und Planschbecken fernhält | 55 € |
| §§ 7 Abs. 2, 22 Abs. 1 Nr. 8 Offenbacher Straßenordnung | |
| • Hunde nicht vom Martin-Luther-Park fernhält | 55 € |
| §§ 7 Abs. 3, 22 Abs. 1 Nr. 9 Offenbacher Straßenordnung | |
| • Tiere fängt, jagt, oder sonst wie belästigt | 55 € |
| §§ 8 Abs. 1, 22 Abs. 1 Nr. 10 Offenbacher Straßenordnung | |
| • außerhalb der bestimmten Flächen badet oder entgegen | 35 € |
| §§ 8 Abs. 2, 22 Abs. 1 Nr. 11 Offenbacher Straßenordnung | |
| • das Eis betritt | 35 € |

§§ 9 Abs. 1, 22 Abs. 1 Nr. 12 Offenbacher Straßenordnung	
• Kinderspielgeräte nutzt oder außerhalb der dafür bestimmten Flächen Plätze Fußball spielt	35 €
§§ 9 Abs. 2, 22 Abs. 1 Nr. 13 Offenbacher Straßenordnung	
• Kinderspielplätze oder Bolzplätze außerhalb der angegebenen Zeiten nutzt	55 €
§§ 10, 22 Abs. 1 Nr. 14 Offenbacher Straßenordnung	
• Schaustellungen oder gewerbliche Feilbietungen ohne die Erlaubnis der Stadt Offenbach am Main durchführt	100 €
§§ 11, 22 Abs. 1 Nr. 15 Offenbacher Straßenordnung	
• außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen grillt	55 €
§§ 12 Ziffer 1, 22 Abs. 1 Nr. 16 Offenbacher Straßenordnung	
• auf Kinderspielplätzen Alkohol zu sich nimmt	55 €
§§ 12 Ziffer 1, 22 Abs. 1 Nr. 16a Offenbacher Straßenordnung	
• auf Kinderspielplätzen raucht	55 €
§§ 12 Ziffer 2, 22 Abs. 1 Nr. 17 Offenbacher Straßenordnung	
• im Umkreis von 10 m um Trinkhallen (Kiosken), denen der Ausschank von alkoholischen Getränken nach dem Gaststättengesetz nicht erlaubt ist, Alkohol zu sich nimmt	55 €
§§ 12 Ziffer 3, 22 Abs. 1 Nr. 18 Offenbacher Straßenordnung	
• den Anordnungen des Ordnungsdienstes nicht Folge leistet und öffentliche Einrichtungen wie Parkbänke länger als zwei Stunden dem Gemeingebrauch entzieht	35 €
§§ 13 Abs. 1, 22 Abs. 1 Nr. 19 Offenbacher Straßenordnung	
• die Behältnisse oder Sammelstationen durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut	35 € - 500 €
§§ 13 Abs. 2, 22 Abs. 1 Nr. 20 Offenbacher Straßenordnung	
• Abfälle oder Gegenstände abstellt	35 € - 1000 €
§§ 14 Abs. 1, 22 Abs. 1 Nr. 21 Offenbacher Straßenordnung	
• Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art anbringt oder anbringen lässt	35 € - 500 €
§§ 14 Abs. 2, 22 Abs. 1 Nr. 22 Offenbacher Straßenordnung	
• Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art anbringt	35 € - 500 €
§§ 14 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 23 Offenbacher Straßenordnung	
• die Belehrung unterlässt	100 €
§§ 14 Abs. 5, 22 Abs. 1 Nr. 24 Offenbacher Straßenordnung	
• die unverzügliche Beseitigung unterlässt	150 €
§§ 14 Abs. 6, 22 Abs. 1 Nr. 25 Offenbacher Straßenordnung	
• die Auflagen nach § 14 Abs. 6 Offenbacher Straßenordnung nicht beachtet	100 €

§§ 15 Abs. 1, 22 Abs. 1 Nr. 26 Offenbacher Straßenordnung	
• Kraftfahrzeuge wäscht, repariert oder mit brennbaren, Öl auflösenden oder Schaum bildenden Flüssigkeiten behandelt	35 € - 100 €
§§ 15 Abs. 2, 22 Abs. 1 Nr. 27 Offenbacher Straßenordnung	
• Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen oder Wohnmobile als Unterkunft nutzt	55 €
§§ 16, 22 Abs. 1 Nr. 28 Offenbacher Straßenordnung	
• außerhalb der vorgeschriebenen Zeiten einfüllt	55 €
§§ 17 Abs. 1, 22 Abs. 1 Nr. 29 Offenbacher Straßenordnung	
• elektrische Verstärkeranlagen verwendet	55 €
§§ 17 Abs. 2, 22 Abs. 1 Nr. 30 Offenbacher Straßenordnung	
• den Standort nach 1 Stunde nicht wechselt	35 €
§§ 17 Abs. 3, 22 Abs. 1 Nr. 31 Offenbacher Straßenordnung	
• die Pause nicht einhält	35 €
§§ 17 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 32 Offenbacher Straßenordnung	
• den Anweisungen der Ordnungsbehörde nicht Folge leistet	35 €
§§ 18, 22 Abs. 1 Nr. 33 Offenbacher Straßenordnung	
• einen Fluchtweg behindert	35 €
§§ 19 Abs. 1, 22 Abs. 1 Nr. 34 Offenbacher Straßenordnung	
• einen Hund oder ein anderes Tier ohne Aufsicht umherlaufen lässt	55 €
§§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 1 Nr. 35 Offenbacher Straßenordnung	
• einen Hund nicht an der Leine führt	55 €
§§ 19 Abs. 3, 22 Abs. 1 Nr. 36 Offenbacher Straßenordnung	
• die zulässige Länge der Leine überschreitet	35 €
§§ 20 Abs. 1, 22 Abs. 1 Nr. 37 Offenbacher Straßenordnung	
• Tauben füttert oder Futter ausstreut, das üblicherweise auch von Tauben aufgenommen wird	35 € - 500 €
§§ 20 Abs. 2, 22 Abs. 1 Nr. 38 Offenbacher Straßenordnung	
• Wasservögel oder Fische füttert	35 € - 500 €
§§ 21, 22 Abs. 1 Nr. 39 Offenbacher Straßenordnung	
• andere behindert oder belästigt	35 € - 100 €

II. Abfall, Müll und Hundekot

Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Ordnungswidrig handelt, wer **Gegenstände des Hausmülls** lagert oder ablagert, z.B. durch Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten usw.:

- Einzelne Gegenstände unbedeutender Art wie z.B. Zigaretenschachteln, Zigaretten, Pappbecher, Pappteller, Taschentücher, Papierstücke, Bananenschalen, Kaugummis usw. oder flüssige Abfälle bis ½ Liter (z.B. Spülmittel, Farbreste usw.) 20 € - 55 €
- Mehrere Gegenstände unbedeutender Art bis 2 kg bzw. einzelne Gegenstände von gewisser Bedeutung wie z.B. Verpackungsmaterial, Farbdosen, Kartons, Kochtopf, Kleidungsstück usw., Flüssigkeit von ½ bis 2 Liter 30 € - 100 €
- Eine Menge über 2 kg bzw. über 2 Liter 100 € - 750 €
- Scharfkantige, ätzende und schneidende Gegenstände wie z.B. Glasflasche, Glasscherben, Blech- und Eisenreste usw. 55 € - 200 €

Ordnungswidrig handelt, wer **Gegenstände des Sperrmülls** lagert oder ablagert:

- Einzelstücke kleineren Umfangs wie z.B. Fensterladen, Bilderrahmen, Radio, Fernseher, Küchenmaschine, Stuhl, Kisten, Koffer, Kinderauto, Schlitten usw. 50 € - 300 €
- Mehrere Einzelstücke kleineren Umfangs bzw. Einzelstücke größeren Umfangs wie z.B. Kommode, Waschmaschine, Bettgestell, Heizkörper, Schrank, Kühlschrank, Badewanne usw. 100 € - 500 €
- Mehrere Einzelstücke größeren Umfangs bzw. eine Menge darüber hinaus bis 1 m³ bzw. bis 200 kg 200 € - 750 €
- Sperrmüll über 1 m³ bzw. über 200 kg 500 € - 4.000 €

Ordnungswidrig handelt, wer **Bauschutt und Baumischabfälle** lagert oder ablagert:

- bis 1 m³ 50 € - 500 €
- über 1 m³ 500 € - 7.500 €

Ordnungswidrig handelt, wer **Grünschnitt** und **pflanzlichen Abfällen** lagert oder ablagert:

- bis zu 1 Eimer 20 € - 35 €
- bis zu 1 Handwagen, Kofferraum 35 € - 250 €
- Mengen darüber hinaus 200 € - 2.500 €

Ordnungswidrig handelt, wer **Altreifen** lagert oder ablagert:

- Mengen bis zu 5 Stück 75 € - 250 €
- Größere Mengen 250 € - 3.000 €

Ordnungswidrig handelt, wer **Autowracks** lagert oder ablagert:

- Krafträder 300 € - 500 €
- PKW 500 € - 2.500 €
- LKW, Traktor, Wohnwagen, Omnibus 1.000 € - 5.000 €

Ordnungswidrigkeiten nach **§ 17 a Hessisches Straßengesetz (HStrG)**

- Ordnungswidrig handelt, wer ein Autowrack oder einen sonstigen Gegenstand verbotswidrig auf einer Straße abstellt 150 €

Ordnungswidrigkeiten nach der Neufassung der **Abfallsatzung (AbfS)**
der Stadt Offenbach am Main

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen

- § 13 Abs. 3 Satz 1 den Hundekot nicht in verschlossenen Papier- oder Plastiktüten den in § 13 Abs. 1 genannten Abfallgefäßen zuführt 100 €
- § 13 Abs. 3 Satz 2 als Hundehalter bzw. Führer des Tieres kein geeignetes Hilfsmittel zur Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist 25 €
- § 13 Abs. 4 andere als die in § 13 Abs. 1 und 3 genannten Abfälle in die aufgestellten Gefäße eingibt 35 €

- § 16 Abs. 3 Satz 1 Abfallbehälter (Restmüll) außerhalb der genannten Zeiten zur Entleerung bereitstellt 20 € - 300 €
- § 16 Abs. 3 Satz 3 nach der Leerung die Behälter (Restmüll, Papier und Verpackungsabfälle) nicht unverzüglich auf das Grundstück zurückstellt oder zurück stellen lässt 20 € - 300 €
- § 17 Abs. 2 Satz 1 den Sperrmüll nicht innerhalb der vorgegebenen Zeiten herausstellt 50 € - 400 €

III. Straßenreinigung

Ordnungswidrigkeiten nach der **Straßenreinigungssatzung** der Stadt Offenbach

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 1 Abs. 1 als Eigentümer oder Besitzer seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt 50 € - 750 €
- § 1 Abs. 2 Satz 1 als Erbbaurechtsnehmer seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt 50 € - 750 €
- § 5 Abs. 1 Satz 1 wer die Verunreinigung, welche über das übliche Maß hinausgeht, nicht unverzüglich beseitigt 50 € - 750 €

Der Verwarnungs- und Bußgeldkatalog aus den Bereichen Allgemeine Gefahrenabwehr und Sauberkeit beinhaltet die Tatbestände, die durch das Ordnungsamt regelmäßig verfolgt und geahndet werden. Er ist nicht abschließend. Die angegebenen Verwarngeld- und Bußgeldhöhen stellen Regelbeträge dar. Im Rahmen des Ermessensspielraums können in begründeten Fällen auch höhere oder niedrigere Beträge angesetzt werden.